

Allgemeine Verkaufs-, Montage- und Lieferbedingungen der Firma Dieter Seitz (Auftragnehmer)

1. Allgemeines

Sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer liegen ausschließlich die nachfolgenden allg. Verkaufs-, Montage- und Lieferbedingungen zugrunde, die Inhalt eines jeden Vertrages mit dem Auftragnehmer sind, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber sie nicht ausdrücklich anerkennt. Entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Dieser Widerspruch seitens des Auftragnehmers gilt mit Durchführung seines Auftrages nicht automatisch als aufgehoben. Die allg. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers als Vertragspartner sind nur dann und insoweit wirksam, als sie von der Firma Dieter Seitz als Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische und mündliche Abmachungen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses getroffen werden, sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt deutsches Recht.

2. Auftragsannahme und Vertragsschluss

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote des Auftragnehmers freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Ausführung des Auftrages zustande. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Angebot des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Fall erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streit, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist und Ausführungsfrist um die Dauer der Verzögerung.

Mündliche Zusicherungen sind stets unverbindlich. Weiterungen, Ergänzungen und Einschränkungen bedürfen stets der Schriftform. Die in den Prospekten, Katalogen, Preislisten oder in anderweitigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen und Abbildungen sowie Lieferungs- und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Herstellungs- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

3. Preise

Die vereinbarten Preise gelten vom Tage des Vertragsschlusses an vier Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist/Montagefrist von mehr als vier Monaten oder bei vom Auftragnehmer unverschuldeter Verzögerung der Lieferfrist oder Montagefrist von mehr als vier Monaten, ist der Auftragnehmer berechtigt zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage oder ähnlich eingetretene Kostensteigerungen einschließlich der durch Gesetzesänderung bedingten (z. B. Erhöhung der Umsatzsteuer) Preiserhöhungen im entsprechenden Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftragnehmer ist ferner zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn ihm durch unrichtige oder unvollständige Vorgaben oder Leistungsverzeichnisse des Auftraggebers zusätzliche Kosten entstanden sind, weil sich Massen- bzw. Aufmaßabweichungen ergeben haben. Liegen diese Voraussetzungen bei der Ausführung eines Pauschalvertrages vor, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine den Mehrkosten entsprechende Änderung der Vergütungsvereinbarung zu verlangen.

4. Liefer- und Montagefristen

Lieferzeiten und Montagezeiten gelten nicht als Festtermine, es sei denn, dass diese ausdrücklich so bezeichnet sind. Teillieferungen und Teilmontagen sind in zumutbarem Umfang zulässig und abzunehmen.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Montageleistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Ist der Vertragspartner Kaufmann bleiben die kürzeren Rügeobliegenheiten nach den Vorschriften des HGB hiervon unberührt.

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder den Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6. Abschlagszahlungen

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden. Wesentliche Mängel berechtigen nur zu einem angemessenen Einbehalt, in der Regel in Höhe des zweifachen voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwandes. Als Wertzuwachs in diesem Sinn gelten insbesondere die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereit gestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile. Die Abschlagsrechnung ist nach Zugang beim Auftraggeber sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Abschlagszahlungen können bis zu 95 % der Gesamtsumme betragen.

7. Vergütung und Zahlung

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgeliefert bzw. abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und

ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht den Vertragspartnern nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertrag zu.

8. Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zwei Mal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt 12 Werktage nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

9. Pauschalierter Schadenersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Lieferung von verkauften Waren oder vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringen Schaden nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

11. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und eventuell zu ölen oder zu fetten
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren
- Außenanstriche (z. B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.

Sowohl Massivholz als auch Granit ist ein lebendiges Naturprodukt mit unterschiedlichen Strukturen und Farben. Charakteristische Merkmale dieser Naturwerkstoffe können daher nicht als Mangel beanstandet werden.

12. Allgemeine Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet im vollen Umfang für Schäden, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen verursachten Vertragsverletzungen beruhen.

Bei einfachen fahrlässigen Vertragsverletzungen haftet der Auftragnehmer nur, wenn es sich um eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Pflicht handelt und auch nur in der Höhe, die dem bei der jeweiligen Vertragsverletzung typischerweise zu erwartenden Schaden entspricht. Dies gilt nicht bei einem Verhalten, das typischerweise Leben und Gesundheit gefährdet.

13. Schlussbestimmungen

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers (Florstadt, Hessen).